

Landschaftsverband Rheinland · Dez. 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
-Jugendamt-  
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
MGFFI NRW  
Landesjugendamt Westfalen-Lippe

**Dezernat 4 – Schulen, Jugend**

Landesjugendamt  
Fachbereich 42 – Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

31.10.2008  
42.20

Frau Lomberg  
Tel.: (02 21) 8 09- 6286  
Fax: (02 21) 82 84- 1348  
elke.lomberg@lvr.de

**Rundschreiben Nr. 42 / 597 / 2008**

**Rundschreiben des Deutschen Landkreistages Nr. 607/2008  
Kopieren von Musiknoten in Kindergärten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen das Rundschreiben des Deutschen Landkreistages zum  
„Kopieren von Musiknoten in Kindergärten“ vom 08.Oktober 2008 zur Kenntnisnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Direktor des Landschaftsverbandes  
Im Auftrag

R. Clever



Rundschreiben 607/2008

Ulrich-von-Hassel-Haus  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 21  
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Klaus.Ritgen  
@Landkreistag.de

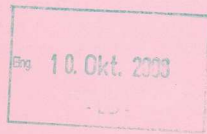
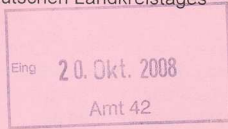
AZ: II/061-03/0

Datum: 8.10.2008

Sekretariat: Doreen Schmidt

• Landesverbände

des Deutschen Landkreistages



*22. 20/10*

*20. 20. 10.*

*Dritte Rd. schreiben*

Kopieren von Musiknoten in Kindergärten

Zusammenfassung

Für Noten gilt grundsätzlich ein Fotokopierverbot. Die VG Musikedition bietet Kindergärten nunmehr jedoch die Möglichkeit zum Abschluss eines Lizenzvertrages, der es ihnen erlaubt, Fotokopien von Noten und Liedtexten in begrenztem Umfang zu verwenden. Kindergärten können eine solche Lizenz für eine Jahresgebühr ab 29 Euro erwerben. Für den Abschluss eines Pauschal- oder Gesamtvertrages auf Bundesebene wird kein Bedarf gesehen.

Das Kopieren von Musiknoten unterliegt besonders engen urheberrechtlichen Grenzen. Von wenigen, hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen, dürfen Musiknoten stets nur mit Einwilligung des Urhebers vervielfältigt werden, es sei denn, die Vervielfältigung wird durch Abschreiben vorgenommen (§ 53 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz). Diese Beschränkungen gelten auch, wenn die Kopien in Kindergärten verwendet werden sollen. Solange keine Einwilligung des Berechtigten - insoweit handelt es sich regelmäßig um den Verleger der Notentexte - vorliegt, dürfen in Kindergärten keine Noten kopiert werden. Dabei spielt keine Rolle, ob diese Kopien auf eigenen Kopiergeräten oder etwa in öffentlichen Copyshops angefertigt werden.

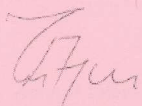
Vor diesem Hintergrund bietet die VG Musikedition nunmehr die Möglichkeit, durch Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages Fotokopien von Noten und Texten in begrenztem Umfang herzustellen und zu verwenden. Die angebotene Kopierlizenz für Kindergärten beinhaltet die Erlaubnis, Kopien von Noten und Liedtexten für den vorschulischen Unterricht, aber zum Beispiel auch für Musikprojekte oder das Singen in der Kindergartengruppe anzufertigen. Kindergärten können eine solche pauschale Lizenz für eine Jahresgebühr erwerben, deren Höhe von der Anzahl der kalenderjährlich hergestellten Fotokopien abhängt. Bis zu einer Zahl von 250 Kopien beträgt der Jahresbeitrag 29 €. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 169 € (mehr als 1000 Kopien). Die genannten Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Zum Erwerb der Lizenz bedarf es des Abschlusses eines einfachen Lizenzvertrages, der im Internet zum Download ([www.vg-musikedition.de](http://www.vg-musikedition.de)) bereitsteht und als **Anlage** diesem Rundschreiben beigelegt ist. Einzelheiten zu den Jahresgebühren sowie den Vertragsdetails können dem Vertragsformular entnommen werden.

Die VG Musikedition ist ferner an die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herangetreten und hat diesen den Abschluss eines Pauschal- bzw. Gesamtvertrages vorgeschlagen. Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben daraufhin ihre Mitgliedschaft, die die weitaus größte Zahl der Kindergärten in kommunaler Trägerschaft repräsentiert, befragt, ob für eine solche vertragliche Lösung auf Bundesebene ein Bedarf gesehen wird. Da dies nicht der Fall war, wird die Bundesvereinigung vom Abschluss eines solchen Vertrages absehen. Das erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil der mit dem Erwerb individueller Lizenzen verbundene administrative Aufwand einerseits gering ist und andererseits die Möglichkeit bietet, auf den konkreten Kopierbedarf vor Ort zu reagieren. Die Umfrage hatte u. a. ergeben, dass das Anfertigen von Fotokopien aus Noten und Liedtexten nicht zur täglichen Praxis in den Kindergärten gehört, schon weil die meisten Kinder nicht in der Lage sind, die Noten und Liedtexte zu lesen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass sich die Lage in den Schulen anders darstellt. Insoweit besteht ein Pauschalvertrag der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften mit der Kultusministerkonferenz, der es erlaubt, an Schulen Fotokopien auch von Musiknoten und Liedtexten für den Unterrichtsgebrauch anzufertigen.

Im Auftrag



Dr. Ritgen

Anlage (nur in elektronischer Form)